

— Anfang Februar: Jakob Kneip, Aus eigenen Werken; — Anfang März: Otto Brues, Aus eigenen Werken; — Anfang April: Ernst Thraßolt, Aus eigenen Werken.

In Stolp (Pommern) hat die Buchhandlung Oskar Gulitz eine literarische Gemeinde gegründet, um mit ihrer Unterstützung gute Vortragende nach Stolp ziehen zu können. Im Wintersemester 1924/25 sind folgende Veranstaltungen vorgesehen: September: Hans Balzer: Humor der deutschen Dichtung; — Oktober: Prof. Dr. Breszinski: Grab des Tutench-Amon, Lichtbilder-Vortrag; — November: Max Jungnickel: Aus eigenen Werken; — Dezember: Dr. Börries, Freiherr von Münchhausen: Balladen-Abend; — Januar: Will Vesper: Aus eigenen Werken; — Februar: Albrecht Schaeffer: Aus eigenen Werken; — März: Dr. Friedrich Castelle: Annette von Droste-Hülshoff; — März: Wilma Mönckeberg: Was sich die Völker erzählen; — April: Bruno S. Bürgel: Der Mars. Lichtbilder-Vortrag. Oskar Gulitz hat obige Veranstaltungen, um die Reisekosten zu verbilligen, zum Teil auch in Stettin, Stargard, Köslin, Kolberg, Schlawe, Rügenwalde, Neustettin, Lauenburg, Danzig, Marienwerder untergebracht. Die Vortragenden suchen zum Teil auch Anschluß nach Ostpreußen und der Grenzmark Posen-Westpreußen. Kollegen, die in diesen Gebieten für gemeinsames Arbeiten mit der literarischen Gemeinde Stolp Interesse haben, wollen sich an Oskar Gulitz in Stolp wenden.

**Ermäßigung der Fernsprech- und Telegraphengebühren.** — Das Reichspostministerium wird dem Ende dieses Monats zusammentretenden Verwaltungsrat vorschlagen, die Fernsprechgebühren in folgender Weise zu ermäßigen:

An Stelle der jetzigen Ortsgesprächsgebühr von 15 Pf. sollen künftig für jeden Hauptanschluß erhoben werden

für die ersten 100 Gespräche im Monat wie bisher	15 Pf.
für das 101. bis 200. Gespräch im Monat	14 Pf.
für das 201. bis 300. Gespräch im Monat	13 Pf.
für das 301. bis 400. Gespräch im Monat	12 Pf.
für das 401. bis 500. Gespräch im Monat	11 Pf.
und für das 501. und jedes weitere Gespräch im Monat	10 Pf.

Der jetzige Tarif ist so gestaltet, daß er die Wenigsprecher außerordentlich begünstigt, dagegen haben die Vielsprecher mehr als vor dem Kriege zu zahlen. Zur Milderung dieser Härte soll die Ortsgesprächsgebühr mit steigender Gesprächszahl in der angegebenen Weise ermäßigt werden. Für Teilnehmer mit lebhaftem Sprechverkehr tritt gegenüber den jetzigen Gebühren ein Nachlaß bis zu fast 30 v. S. ein. Außerdem sollen die Gebühren für Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 200 km ermäßigt werden. Es werden künftig erhoben bei Entfernungen

von 200 bis 300 km statt 2.25 Mk. 2.10 Mk.,
von 300 bis 400 km statt 2.70 Mk. 2.40 Mk.,
von 400 bis 500 km statt 3.15 Mk. 2.70 Mk.,
von 500 bis 600 km statt 3.60 Mk. 3.— Mk.,
von 600 bis 700 km statt 4.05 Mk. 3.30 Mk.,
von 700 bis 800 km statt 4.50 Mk. 3.70 Mk. usw.

Diese Ermäßigung kommt in erster Linie den Teilnehmern in den Grenzgebieten des Reiches zugute sowie denjenigen Kreisen, die Gespräche auf größere Entfernungen zu führen gezwungen sind. In diese Entfernungsstufen fallen eine Reihe von wichtigen Verkehrsbeziehungen, z. B. von Berlin mit Düsseldorf, Köln, Frankfurt, Karlsruhe, Stuttgart, München, Königsberg usw. Die Ermäßigungen betragen zwischen 6,7 und 18 v. S. Der mit dieser Regelung verbundene Einnahmeausfall stellt das Äußerste dar, was die Deutsche Reichspost unter den gegenwärtigen Verhältnissen vertreten kann. Eine endgültige Gebührenregelung muß hinausgeschoben werden, bis sich die Finanzen der Deutschen Reichspost mehr gefestigt haben und bis die allgemeine wirtschaftliche Lage, namentlich die Verhältnisse am Geldmarkt, die Aufnahme von langfristigen Anleihen zu erträglichen Bedingungen gestatten.

Eine allgemeine Ermäßigung der Telegraphengebühren im Inlandverkehr ist zurzeit nicht möglich. Es wird aber in Aussicht genommen, Briestelegramme gegen eine Wortgebühr von 10 Pf. einzuführen. Ferner sollen die Auslandstelegraphengebühren dadurch herabgesetzt werden, daß der Goldfranken statt mit 90 mit 85 umgerechnet wird.

**Wertpakete nach dem Saargebiet.** — Von jetzt an können Pakete mit Wertangabe bis zu 1000 Goldfranken nach dem Saargebiet zur Beförderung angenommen werden. An Gebühren für diese Pakete werden erhoben: 1. Paketgebühr. — 2. Versicherungsgebühr von 10c

für je 300 Fr. der Wertangabe. — 3. Bearbeitungsgebühr von 10 c. Ist bei diesen Paketen der Wertbetrag in deutscher Währung oder in der Frankenwährung angegeben, so hat ihn die Aufgabe-Postanstalt in Goldfranken umzuwandeln.

**Umfang des Postscheckverkehrs im Deutschen Reich.** —

Zahl der Postscheckkunden Ende August	786 331
Zahl der Postscheckkunden Ende Juli	784 274
Mithin Zugang im August	
2 057	
Auf den Konten sind im August ausgeführt	
20 245 000 Gutschriften über	3 350 765 000 Rentenmark
12 655 000 Lastschriften über	3 336 892 000 Rentenmark
Umfang 32 900 000 Buchungen über	
6 687 157 000 Rentenmark,	
davon sind bargeldlos beglichen	5 109 967 000 Rentenmark.

**Die Handelsbilanz im August aktiv.** — Wie in der Sitzung des Zentralverbandes des deutschen Großhandels von dem Reichswirtschaftsminister mitgeteilt wurde, betragen im August die Überschüsse der Ausfuhr über die Einfuhr zwischen 120 und 140 Millionen Goldmark.

**Wie ist Stillschweigen auszulegen?** — Diese Frage ist je nach den gegebenen Umständen des Einzelfalles verschieden zu beantworten. Es wird dabei stets die gesamte Sachlage Berücksichtigung finden und gewürdigt werden müssen. Besondere Beachtung verdient ein zu dieser Frage jüngst ergangenes Reichsgerichtsurteil vom 15. Mai 1924 (II 434/23). Der Tatbestand war folgender: Nach mündlicher Verabredung bestellte die Firma A. von der Firma B. fünfzig Tonnen Nieten für den Export nach Holland zum Grundpreise von 33 Gulden für 100 kg plus den bekannten Überpreisen. Für zehn Tage blieben zu den gleichen Konditionen weitere 25 Tonnen an Hand der Bestellerin. Die Verkäuferin bestätigte den Abschluß auf 50 Tonnen Nieten und fügte dem Schreiben vom 19. Februar die Bemerkung an: Was die Zahlungsbedingungen anlangt, so müssen wir Sie wie beim letzten Geschäft wieder um Vorauszahlung in einem Guldenscheck bitten. Auch bei Vorauszahlung des Gesamtbetrags müsse sie sich vorbehalten, daß bei Eingang der Kurz nicht wesentlich unter dem heutigen liege. Die Firma A., die Abnehmerfirma, ließ dieses Schreiben unbeantwortet. Erst ziemlich drei Wochen später, am 3. März, teilte sie B. mit, daß sie nunmehr die weiteren 25 Tonnen Nieten akzeptiere und um Bestätigung bitte. Auf ein Telegramm der Verkäuferin B. vom 8. März, worin diese um den Guldenscheck für den ersten Auftrag bat, drachtete die Käuferin A., daß sie die Ertragung der Kursdifferenz ablehne. A. schrieb ferner am 9. März, daß sie mit den von der Verkäuferin gesetzten Zahlungsbedingungen im Schreiben vom 19. Februar nicht einverstanden sei. Am 13. März teilte A. weiter mit, daß sie das Geschäft als nicht zustande gekommen ansehe und die inzwischen erteilte Spezifikation zurückziehe. B. erhob daraufhin Klage auf Schadensersatz für den entgangenen Gewinn.

Vom Landgericht Düsseldorf wurde der Anspruch dem Grunde nach als zu Recht bestehend anerkannt, während das Oberlandesgericht Düsseldorf die Klage abwies. Das Reichsgericht dagegen hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und folgendes ausgeführt: Angesichts des Umstandes, daß der Brief der Klägerin vom 19. Februar, der Vorauszahlung und Ertragung der Kursdifferenz fordert, nicht etwa ein vollständig neues, zwischen den Parteien vorher noch gar nicht besprochenes Vertragsangebot, sondern einen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlag in bezug auf eine tags zuvor verhandelte, noch schwebende Lieferungsangelegenheit enthielt, war es nach kaufmännischem Brauch Pflicht der Beklagten, auf das Schreiben unverzüglich zu antworten, widrigenfalls sie sich als mit dessen Inhalt einverstanden behandeln lassen mußte. Eine andere Beurteilung wäre denkbar, wenn Klägerin arglistig andere, ihr vorteilhaftere Zahlungsbedingungen, als sie mündlich vereinbart waren, in das Bestätigungsschreiben aufgenommen hätte. Darum handelte es sich hier aber nicht, sondern um eine Ergänzung der am Tage zuvor getroffenen Vereinbarungen. Wenn Beklagte hierauf bis zum 9. März schwieg, so muß sie nach Treu und Glauben die Annahme ihres Einverständnisses gegen sich gelten lassen.

**Goethe-Woche der Volkshochschule Thüringen.** — Die Volkshochschule Thüringen veranstaltet vom 28. September bis 4. Oktober in Jilmenau, der Stätte von Goethes amtlicher und naturwissenschaftlicher Wirksamkeit, eine Goethe-Woche. Im Mittelpunkt steht ein Lehrgang, der die Vormittage ausfüllt und der durch Professor